

267.

Instruction für die Wundärzte und Bader.

Vom 2. Jänner 1770.

§. I.

Alle die in den Erblanden dem Amte eines Wund=Arztes, oder Baaders vorstehen wollen, haben sich in einer erbländischen Universität, bey der eine medicinische Facultät vorhanden ist, examiniren zu lassen, und nicht anders, als wenn sie von derselben Urkunde ihrer Tauglichkeit erhalten, können sie zu Ausübung ihrer Kunst gelassen, und in Städten, oder auf dem Lande angestellet werden.

Prüfung der
Wundärzte.

§. II.

Auch die Wund=Arzte, und Bader haben sich eines mäßigen, ehrbaren, und gottesfürchtigen Lebenswandels zu befleißigen, bey ihren Berrichtungen allen möglichsten Fleiß, und Fürsichtigkeit anzuwenden, bey Tag und Nacht sich dabey unverdrossen zu erweisen, und gebrauchen zu lassen, auch in vorkommenden Pest= und Sterbens=Zeiten (welches jedoch der Allmächtige gnädiglich ab-

Pflichten derselben.

wenden wolle) in den Lazarethen sich willigst einzufinden.

W o g e g e n denselben für ihre Bemühung die billigmäßige Belohnung ausgemessen werden solle, und dieses zwar nach Beschaffenheit der Umstände, und des Entgangs an ihrem gewöhnlichen Verdienste, den sie durch diese ihre Ausstellung in den Lazarethen zu ertragen haben.

§. III.

Pflichten bey
vorsehlichen
Verwundun-
gen.

Wenn gefährliche, oder tödtliche Verwundungen vorkämen, so sollen sie gleich nach dem ersten Verband der Obrigkeit des Orts die Beschaffenheit der Verletzung, dann den Nahmen des Verwundeten, und seine Wohnung zu dem Ende anzeigen, damit dieselbe die Besorgung der Gerechtigkeit wider den Thäter allenfalls vor die Hand nehmen möge.

§. IV.

Sie sind schuld-
ig sich nach
des Medici An-
leitung zu rich-
ten.

In allen schweren Curen, zu deren Uebersehung es ihnen an zulänglichen Kräften, oder Hülfsmitteln gebrechete, werden sie mit Beystande eines, oder des anderen vernünftigen Medici fürgehen, und ohne desselben Einrathen keine innerliche Arzneyen zu veranlassen, und einzugeben sich unterstehen, wohingegen wenn sie mit den Medicis zusammentretten, die Verwundung, und ihr weesentlicher Stand treulich anzuzeigen, ihre Mei-

nung deutlich zu eröffnen, der Curart aber, welche meistens einstimmig beschlossen wird, auf das genaueste nachzugehen ist. Die Chyrurgi sollen ferner bey gerichtlich angeordneten Eröffnungen der Körper, oder bey was immer derley Gelegenheiten auf jemaliges Begehren des bestellten Medici willig erscheinen, die Operation nach anatomischen Handgriffen vorsichtig verrichten, die Erinnerungen des Physici, oder Medici in unfehlbare Beobachtung nehmen, und alles ordentlich vormerken, damit deutlich, und gemeinschäftliche obductions-Berichte abgefasset, und erstattet werden können.

§. V.

Ansonsten sollen die Chyrurgi sich von allen innerlichen Curen, und Zubereitungen der Arzneyen, wo Apotheken vorhanden sind, gänzlich enthalten.

Chyrurgi, und Baader sollen keine innerliche Curen unternehmen.

Wie ihnen dann auch das Aderlassen zur Unzeit, und hauptsächlich in bedenklichen heftigen, und hitzigen Fiebern, ohne Anrathen eines Medici, wo welcher vorhanden ist, untersaget, wohl aber dagegen jenen Chyrurgis, welche in kleinen Städten, und Flecken wohnen, wo kein Medicus angestellet ist, unverwehret wird, un schädliche Mittel abzugeben, und zu verschreiben.

§. VI.

Den bey den Regimentern angestellten Chyrurgis ist zwar nicht verboten, ihre

Regiments-Chyrurgi in

wie weit sie zu Kunst in den Quartieren, wo sie liegen, auch heilen befugt. bey Civil-Personen auszuüben, sie erhalten aber andurch keine Befugniß sich nieder zu lassen, sondern bleiben dem Regimente unterworfen, das von einem Orte zu dem andern beweglich ist.

§. VII.

Sorge für die
Chirurgische
Instrumenta.

Die Chyrurgische Instrumenta sind in möglichster Vollkommenheit zu halten, und werden die Stadt- und Land-Physici besonders dahin besorget seyn, daß bey jedem wenigstens das allernothwendigste vorhanden sey.

Ueberhaupt haben die Chyrurgi, und Bader bey der Anstellung ihre Pflichten, die sie zu beobachten über sich nehmen, nach beyliegender Form zu beschwören.

FORMULA JURAMENTI

Für die Wundärzte und Baader, die in den Städten, oder auf dem Lande angestellt werden:

Ich N. N. gelobe, und schwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß ich den allergnädigst erlassenen Sanitäts-Berordnungen, und Gesetzen, und der den Chyrurgis vorgeschriebenen Instruction getreulich nachkommen, die sich mir anvertrauende Kranken nach den äußersten Kräften der Kunst heilen, und ihnen beystehen, auch meine vorzüglichste Sorgen dahin verwenden wolle, damit der allgemeine Gesund-

heits-Stand, so viel an mir lieget, erhalten werde, weswegen ich, wo es sich geziemet, bey Zeiten die erforderliche Anzeige zu machen, nicht übergehen werde.

Ich gelobe den Armen und Reichen mit schuldiger Christlicher Liebe nach allen Kräften beyzuspringen, ihre Heilung befördern, und die Pflichten getreulich erfüllen zu wollen, die einem ehrbaren Christlichen Chyrurgo zu beobachten geziemen, ohne mich in einem Stücke durch Gabe, Freund- oder Feindschaft verblenden zu lassen.

Ich gelobe ferner in meinem Amte verschwiegen zu seyn, und die mir anvertraute Geheimnissen niemand sonderheitlichen zu entdecken, falls in dem Orte meiner Anstellung kein Medicus vorhanden, noch leicht zu erlangen, demnach auch die Versorgung der Kranken auf mich fallen solle, so gelobe ich, daß ich demselben nach meinem besten Wissen und Gewissen rathen, auch gute, dienliche, und sichere Arzneyen reichen, in schweren, gefährlichen, und meine Kräften übersteigenden Krankheiten aber mit bescheidenen Medicis, wo es thunlich, mich berathen wolle; so wahr mir Gott helfe, die Hochgebenedeyte, von der Erbsünde unbefleckte Mutter Gottes, und Jungfrau Maria, auch alle lieben Heiligen, Amen.